

# Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, senden Sie diese bitte formlos unter [hauptverband@gerichts-sv.org](mailto:hauptverband@gerichts-sv.org) an den Verband.

## 1. Erweiterung der Zertifizierung um ein weiteres Fachgebiet

### Frage:

*Ich bin seit einiger Zeit für das Fachgebiet XY als Gerichtssachverständiger zertifiziert und in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Nunmehr möchte ich mich für ein weiteres Fachgebiet eintragen lassen. Ist dafür eine neuerliche Zertifizierungsprüfung erforderlich?*

### Antwort:

Gemäß § 4 Abs 1 SDG darf die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste nur aufgrund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b sowie Z 1a SDG hat der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer Kommission (§ 4a SDG) einzuholen. Dies gilt sowohl für die erstmalige Eintragung in ein Fachgebiet als auch für weitere Eintragungen in zusätzliche Fachgebiete. Es ist daher eine neuerliche Zertifizierungsprüfung erforderlich.

## 2. Gruppenversicherung: Deckung von maximal drei Gerichtsgutachten pro Jahr

### Fragen:

*In der vom Hauptverband angebotenen Gruppenversicherung sind ausschließlich drei Gerichtsgutachten pro Jahr gedeckt. Wie ist diese Klausel zu verstehen? Was gilt zB, wenn ein Gutachten im Vorjahr abgegeben wurde, die mündliche Erörterung jedoch erst im nächsten Jahr stattfindet? Wie sieht es aus, wenn in einem Verfahren eine Gutachtensergänzung beauftragt wird? Zählt diese als eigenständiges Gutachten oder wird sie dem bereits erstatteten Gutachten zugezählt?*

### Antwort:

Diese Fragen werden in Punkt 5.2. des der Gruppenversicherung zugrunde liegenden Gruppenvertrages wie folgt geregelt:

*„Ausschlaggebend für die Frage, wann die Anzahl von drei Gerichtsgutachten innerhalb eines Jahres erreicht ist, ist das Datum der Auftragserteilung. Es spielt in weiterer Folge für die Zuordnung auf das Versicherungsjahr also keine*

*Rolle, wann ein Gutachten erarbeitet oder abgegeben bzw vor Gericht erörtert wird.*

*Werden im Verlauf eines Verfahrens weitere Stellungnahmen bzw Ergänzungsgutachten zur Vervollständigung des ursprünglichen Gutachtens erstellt, so werden diese zusammen als ein Gutachten betrachtet.“*

## 3. Verwendung der Bezeichnung als allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

### Fragen:

*Ich habe immer wieder Widersprüchliches gehört und gelesen und möchte deshalb nachfragen, wo man die Funktion als allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erwähnen darf und wo nicht.*

*Auf Visitenkarten habe ich sie öfters gesehen. Muss man die Homepage trennen oder darf man auf einer Unterseite die Gerichtssachverständigentätigkeit als eigenen Zweig anlegen? Wie steht es um den Lebenslauf in der eigenen Website? Dürfen Angebote und Rechnungen im Briefkopf den Hinweis auf die Funktion nicht enthalten, wenn es sich um Privatgutachten handelt? Wie steht es um den Briefkopf bei beruflichen E-Mails?*

### Antwort:

Die Verwendung der Bezeichnung „allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ ist in Punkt 1.7. der Standesregeln für Sachverständige geregelt. Die Punkte 1.7.1. bis 1.7.9. regeln die zulässigen Inhalte einer eigenen Sachverständigen-Homepage. Auf sonstigen Homepages (also zB der Homepage als Unternehmer) hat abgesehen von einem Hinweis mit Angabe des Zertifizierungsumfangs (Punkt 1.7. der Standesregeln für Sachverständige) sowie einem Link auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf eine Sachverständigen-Homepage jede weitere Darstellung der Eigenschaft als allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu unterbleiben.

Daraus ergibt sich zu Ihren Fragen Folgendes:

Es ist zulässig, auf seiner Homepage eine Subseite zur Darstellung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger anzulegen; der Inhalt muss jedoch den Punkten 1.7.1. bis 1.7.9. der Standesregeln für Sachverständige entsprechen. Insbesondere dürfen dort ausschließlich Angaben zur Ausbildung und beruflichen Laufbahn, zur Infrastruktur der Sachverständigentätigkeit und zum Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere zur Anzahl der behördlichen oder privaten Bestellungen und

zum Gegenstand der Gutachten, stehen. Andere Inhalte sind unzulässig.

Gegen eine Erwähnung der Bezeichnung im Lebenslauf auf der eigenen Homepage ist nichts einzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Privatgutachten darf die Bezeichnung auf der Bezug habenden Korrespondenz, daher auch auf einem Angebot oder einer Honorarnote, aufscheinen.

Ebenso zulässig ist die Verwendung der Bezeichnung in einer E-Mail, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit versandt wird.

#### **4. Warnpflicht gemäß § 25 Abs 1a GebAG: Beauftragung durch Notar**

##### **Fragen:**

*Ich wurde in einem Verlassenschaftsverfahren vom Notar mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Gilt die gebührenrechtliche Warnpflicht auch hier? Wenn ja: Ab welchem Betrag ist zu warnen?*

##### **Antwort:**

Notarinnen und Notare werden in Verlassenschaftsverfahren als Gerichtskommissäre tätig. Sie übernehmen dort Aufgaben der Bezirksgerichte und können in dieser Funktion auch Sachverständige bestellen. Die Warnpflicht gilt daher auch in diesem Fall. Erliegt ein Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Sachverständigengebühren, so bildet dieser die relevante Warnschwelle. In allen anderen Fällen ist zu warnen, wenn die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von € 2.000,- (brutto) übersteigen.

#### **5. Legung der Gebührennote durch eine GmbH?**

##### **Frage:**

*Ich wurde von einem Gericht als Sachverständige bestellt und habe das Gutachten erstattet. Kann die Legung der Gebührennote durch die GmbH erfolgen, deren Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin ich bin?*

##### **Antwort:**

Das ist nicht zulässig. Ebenso wie der Auftrag des Gerichts ist auch der Gebührenanspruch der Sachverständigen höchstpersönlich, das heißt, die Sachverständige hat die Gebührennote in eigenem Namen zu legen.

#### **6. Gebühren für Befundaufnahme – Reise- und Aufenthaltskosten – Zeitversäumnis**

##### **Frage:**

*Ich bin Sachverständige mit Wohnsitz in Bad Vöslau. Ich soll eine Befundaufnahme in Innsbruck durchführen, wobei die RichterIn vorab gerne eine Kostenschätzung dafür hätte. Ich würde mit der Bahn nach Innsbruck fahren, am Nachmittag die Untersuchung machen, in Innsbruck im Hotel übernachten und am nächsten Tag am Vormittag wieder mit der Bahn nach Hause fahren. Würden Sie mich bitte informieren, wie in diesem Fall die Gebühren zu verrechnen sind?*

##### **Antwort:**

Für die Zeit vom Verlassen Ihrer Wohnung bis zum Beginn der Befundaufnahme und für die Zeit ab der Beendigung der Befundaufnahme bis zur Rückkehr und möglichen Wiederaufnahme Ihrer Arbeit am nächsten Tag steht Ihnen gemäß § 32 GebAG eine Gebühr für Zeitversäumnis von € 22,70 für jede begonnene Stunde zu (der höhere Satz von € 28,20 gemäß § 33 GebAG für Entfernungen über 30 km wird mit 1. 7. 2022 gestrichen). Für die Nächtigung gebühren Ihnen gemäß § 15 GebAG maximal € 37,20 (bitte Hotelrechnung in Kopie beilegen!). Weiters können Sie für das Abendessen € 8,50 und für das Frühstück € 4,- verzeichnen. Hinzu kommen die Reisekosten. Für die Befundaufnahme steht Ihnen eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG zu.

**Mag. Johann GUGGENBICHLER**  
Rechtskonsulent des Verbandes

*Korrespondenz:*

*E-Mail: [guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at](mailto:guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at)*